

Satzung
der Gemeinde Großhabersdorf für den Seniorenbeirat
vom 29.03.2011

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 797) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung für den Seniorenbeirat:

§ 1

Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Gemeinde Großhabersdorf bildet einen Seniorenbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Großhabersdorf zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat kann über den 1. Bürgermeister an den Gemeinderat und an die Gemeindeverwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten herantragen und so mitwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenbeirates sind innerhalb von 4 Monaten zu behandeln und zu beantworten.
- (4) Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, ist dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates im Gemeinderat bzw. in den Ausschüssen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält daher die Einladungen zu den öffentlichen Gemeinderatssitzungen bzw. zu den Sitzungen der Ausschüsse.
- (5) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern durchführen, sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen; dieser unterliegt den Bestimmungen der kommunalen Rechnungsprüfung.
- (6) Der Seniorenbeirat hat jährlich im Rahmen einer Seniorenversammlung und gesondert im Rahmen einer Gemeinderatssitzung über die Tätigkeit des Seniorenbeirates zu berichten.

§2

Seniorenversammlung

- (1) Die Seniorenversammlung wird von der Gemeindeverwaltung einberufen. Einzuladen sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Großhabersdorf, die das 60. Lebensjahr

vollendet haben. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Die Seniorenversammlung ist öffentlich.

(2) Im Rahmen der Seniorenversammlung hat der Seniorenbeirat einen Tätigkeitsbericht abzulegen. Weitere Aufgabe der Seniorenversammlung ist, die Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung in der Gemeinde gemeldet sind und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenbeirates das 60. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer dem Gemeinderat, dem Kreistag oder einer anderen Volksvertretung angehört oder bei der Gemeinde als Beamter /Beamtin oder leitende(r) Angestellte(r) tätig ist. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art.2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 3

Seniorenbeirat

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern und dem ersten Bürgermeister als beratendes Mitglied. Der Seniorenbeirat kann weitere beratende Mitglieder berufen.

(2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats; sie endet nach Ablauf von 3 Jahren.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenbeirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist.

(4) Die Eigenschaft als Seniorenbeirat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Endet die Amtszeit eines gewählten Mitgliedes des Seniorenbeirates, rückt der/die nächste auf der Liste der Ersatzseniorenbeiräte genannte Vertreter/in nach.

§ 4

Vorsitzende/r des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n zu wählen.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenbeirates. Nach Ablauf der Amtszeit führt der / die Vorsitzende die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorsitzender gewählt wurde.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenbeirates, führt die laufenden Geschäfte und beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates.

(4) Der / die Vorsitzende kann mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen.

(5) Der Seniorenbeirat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat ist mindestens vierteljährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenbeirates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.
- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
- (2) Dem Seniorenbeirat können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit, der in der Seniorenversammlung vom 22.09.2008 gewählten Seniorenbeiräte, endet mit der Seniorenversammlung 2011.

Großhabersdorf, den 29.03.2011

Biegel
1. Bürgermeister